

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Hückelhoven bei Einsätzen der Feuerwehr vom 11.12.2019
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2018, des Verzichts auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 und der Entlastung des Bürgermeisters vom 11.12.2019
3. 40. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2019 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972
4. 34. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2019 zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975
5. Bebauungsplan 1-200-0, Hückelhoven, Am Wadenberg/Rauhutstraße;
hier: Inkrafttreten
6. Bebauungsplan 1-185-1, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehemaliges Karstadt-Grundstück (WEST);
hier: Inkrafttreten

7. Bebauungsplan 3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße;
hier: a) Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 A BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 A Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2020 bis einschl. 03.02.2020
8. Bebauungsplan 6-101-1/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2020 bis einschl. 03.02.2020
9. Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße;
hier: a) Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 A BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 A Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2020 bis einschl. 03.02.2020
10. Bebauungsplan 1-065-1, Hückelhoven, GE-GI-SO Rheinstraße/Neckarstraße;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 06.01.2020 bis einschl. 17.01.2020
11. Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr;
hier: Haydenstraße im Stadtteil Baal
12. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, 50606 Köln;
hier: Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven, Az.: 33.45 – 50701 –
13. Hinweis auf die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Hückelhoven gem. § 117 GO NRW

Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein glückliches und Gesundes Jahr 2020!

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

1. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Hückelhoven bei Einsätzen der Feuerwehr vom 29.09.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG – vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Hückelhoven bei Einsätzen der Feuerwehr vom 29.09.2016 erhält folgende Fassung:

Tarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hückelhoven

1. Personalkosten je hauptamtliche Feuerwehr-Einsatzkraft

Kosten pro Stunde: 67,33 €

Kosten je angefangene Viertelstunde: 16,83 €

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugart	Kosten pro Stunde	Kosten je angefangene Viertelstunde
Kommandowagen	64,29 €	16,07 €
Einsatzleitwagen	32,08 €	8,02 €
Löschfahrzeug 10 (LF 10)	89,99 €	22,50 €
Löschfahrzeug 20 (LF 20)	95,83 €	23,96 €
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	90,13 €	22,53 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	63,10 €	15,78 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	114,55 €	28,64 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	30,18 €	7,55 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	153,30 €	38,33 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	78,58 €	19,65 €
Rüstwagen (RW)	54,13 €	13,53 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	129,99 €	32,50 €
Drehleiter (DLK 23)	38,13 €	9,53 €
Schlauchwagen (GW-L 2))	119,20 €	29,80 €
Gerätewagen Logistik (GW-L)	69,47 €	17,37 €

3. Pauschalen für Personal- und Fahrzeugkosten

Nicht bestimmungsgemäßes oder missbräuchliches Auslösen einer Brandmeldeanlage. Im Rahmen der unbilligen Härte werden bei Neuinstallation einer Brandmeldeanlage die ersten drei Alarme, soweit das Auslösen nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, nicht kostenpflichtig gemacht.	541,52 €
Weiterleitung einer Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes.	541,52 €
Alarmierung, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen ausgelöst wurde.	541,52

4. Entgelt für Brandsicherheitswachen 10,00 €/Stunde/Person

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2018, des Verzichts auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 und der Entlastung des Bürgermeisters vom 11.12.2019

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 11.12.2019 öffentlich bekanntgemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2018

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	308.332.589,49 Euro	1. Eigenkapital	93.227.493,91 Euro
2. Umlaufvermögen	15.554.427,99 Euro	2. Sonderposten	107.857.346,31 Euro
3. Aktive RAP	4.231.276,85 Euro	3. Rückstellungen	46.831.616,30 Euro
		4. Verbindlichkeiten	74.612.043,08 Euro
		5. Passive RAP	5.589.794,73 Euro
Bilanzsumme	328.118.294,33 Euro	Bilanzsumme	328.118.294,33 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2018
+ Steuern und ähnliche Abgaben	37.788.759,84 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	38.025.621,62 Euro
+ Sonstige Transfererträge	2.160.293,61 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.354.755,60 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.377.577,89 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.899.123,81 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	11.240.521,04 Euro
+ Aktivierte Eigenleistungen	530.101,23 Euro
= Ordentliche Erträge	107.376.754,64 Euro
- Personalaufwendungen	18.833.734,99 Euro
- Versorgungsaufwendungen	5.760.289,34 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.675.660,15 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	13.494.547,02 Euro
- Transferaufwendungen	46.805.916,12 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.455.081,37 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	101.025.228,99 Euro
= Ordentliches Ergebnis	6.351.525,65 Euro
+ Finanzergebnis	-1.330.002,39 Euro
+ außerordentliches Ergebnis	7.470,37 Euro
Jahresergebnis	5.028.993,63 Euro
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	21.836.334,70 Euro
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	21.836.334,70 Euro
= Jahresergebnis	5.028.993,63 Euro

3. Finanzrechnung zum 31.12.2018

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2018
+ Steuern und ähnliche Abgaben	36.461.350,84 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	35.033.711,09 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.326.942,58 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.966.670,05 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.349.256,05 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.979.339,67 Euro
+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	4.791.656,21 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	529.736,59 Euro
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	95.438.663,08 Euro
- Personalauszahlungen	18.551.452,63 Euro
- Versorgungsaufwendungen	2.452.925,62 Euro
- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	11.831.417,23 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.792.311,76 Euro
- Transferauszahlungen	46.232.024,70 Euro
- Sonstige Auszahlungen	4.480.680,99 Euro
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	85.340.812,93 Euro
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.097.850,15 Euro
+/- Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.750.908,29 Euro
= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	2.346.941,86 Euro
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.363.867,53 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-983.074,33 Euro
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.697.214,76 Euro
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-167.620,08 Euro
= Liquide Mittel	3.512.669,01 Euro

Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.028.993,63 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

4. Verzicht auf Gesamtabchluss

Für das Haushaltsjahr 2018 wird auf einen Gesamtabchluss gem. § 116 Abs. 1 GO NRW verzichtet.

5. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 96 Abs. 1 GO NW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2018, der Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 11.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2018 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme

jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr
und nachmittags von montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.13, verfügbar gehalten.

Hückelhoven, 13.12.2019

Der Bürgermeister

i. V.



Dr. Achim Ortmanns
I. Beigeordneter

40. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2019

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes –LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972 in der Fassung der 39. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraph 9 a Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt pro cbm Abwasser 2,88 €.“

2. Der Paragraph 9 b Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung beträgt 0,75 € pro qm bebauter und befestigter Grundstücksfläche.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 12.12.2019



Bernd Jansen
Bürgermeister

34. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2019

zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und
- des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2015

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 33. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäße in der Größe 60 l - 240 l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB

jährlich 103,04 Euro

b) für ein 80 l MGB

jährlich 137,39 Euro

c) für ein 120 l MGB	jährlich	206,08 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	412,16 Euro

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	51,52 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	68,69 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	103,04 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	206,08 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	2.644,67 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	3.778,10 Euro

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	1.322,34 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	1.889,05 Euro

bei monatlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	610,31 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	871,87 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 5,82 Euro.
- (3) Die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie Container in der Größe 1.100 l bzw. gelben Säcke sind gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt
- | | | |
|----------------------|----------|------------|
| a) für ein 60 l MGB | jährlich | 36,12 Euro |
| b) für ein 120 l MGB | jährlich | 56,83 Euro |
| c) für ein 240 l MGB | jährlich | 89,72 Euro |

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 12.12.2019


Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-200-0, Hückelhoven, Am Wadenberg/Rauhutstraße;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 11.12.2019 den Bebauungsplan 1-200-0, Hückelhoven, Am Wadenberg/Rauhutstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-200-0, Hückelhoven, Am Wadenberg/Rauhutstraße sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-200-0, Hückelhoven, Am Wadenberg/Rauhutstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-200-0, Hückelhoven, Am Wadenberg/Rauhutstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

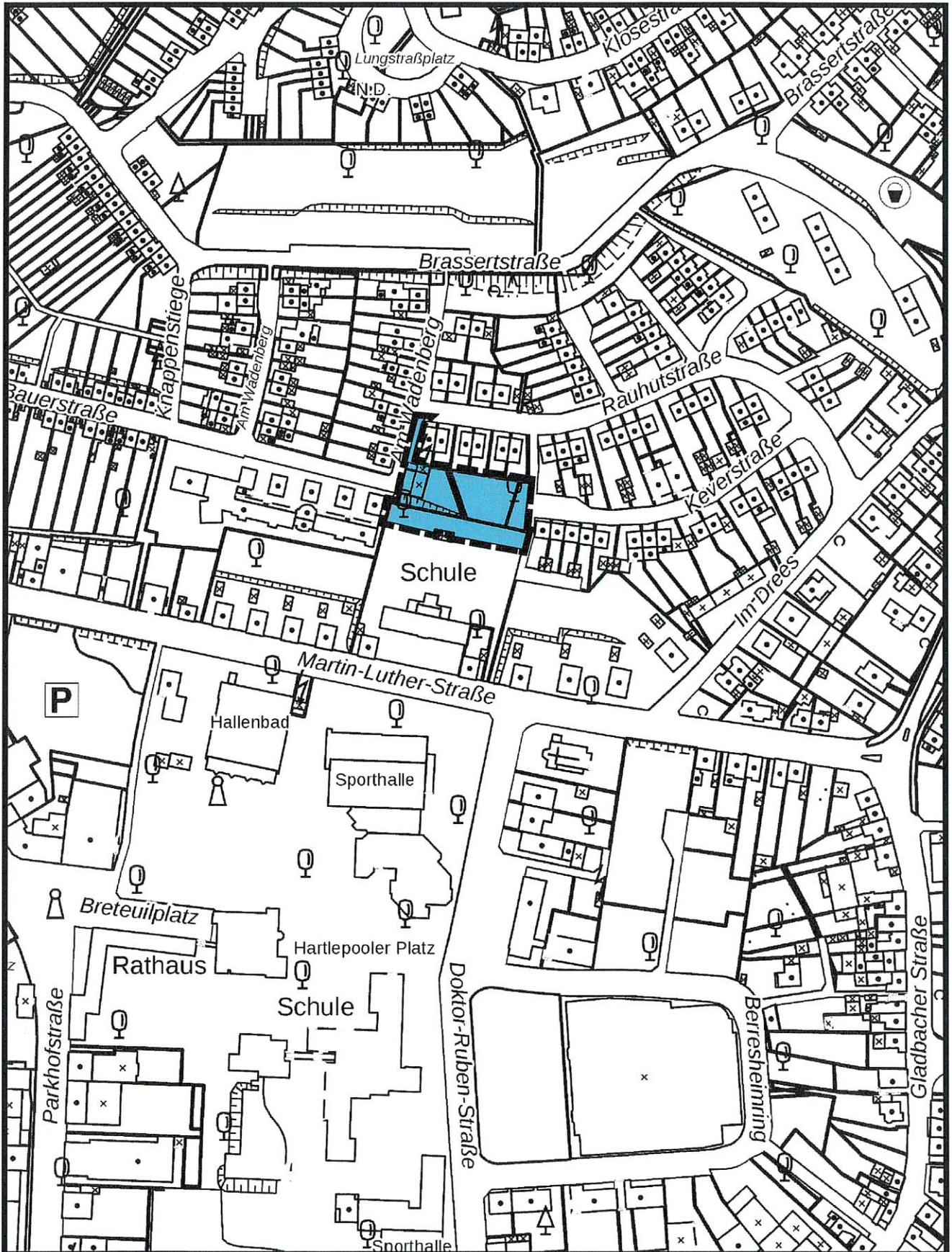
Hückelhoven, den 12.12.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 1-200-0, Hückelhoven,
Am Wadenberg / Rauhutstraße**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH SEPTEMBER 2019

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-185-1, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehemaliges Karstadt-Grundstück (WEST);
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 11.12.2019 den Bebauungsplan 1-185-1, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehemaliges Karstadt-Grundstück (WEST) gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-185-1, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehemaliges Karstadt-Grundstück (WEST) sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung

zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

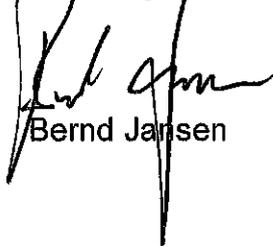
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-185-1, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehemaliges Karstadt-Grundstück (WEST), Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-185-1, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehemaliges Karstadt-Grundstück (WEST) gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

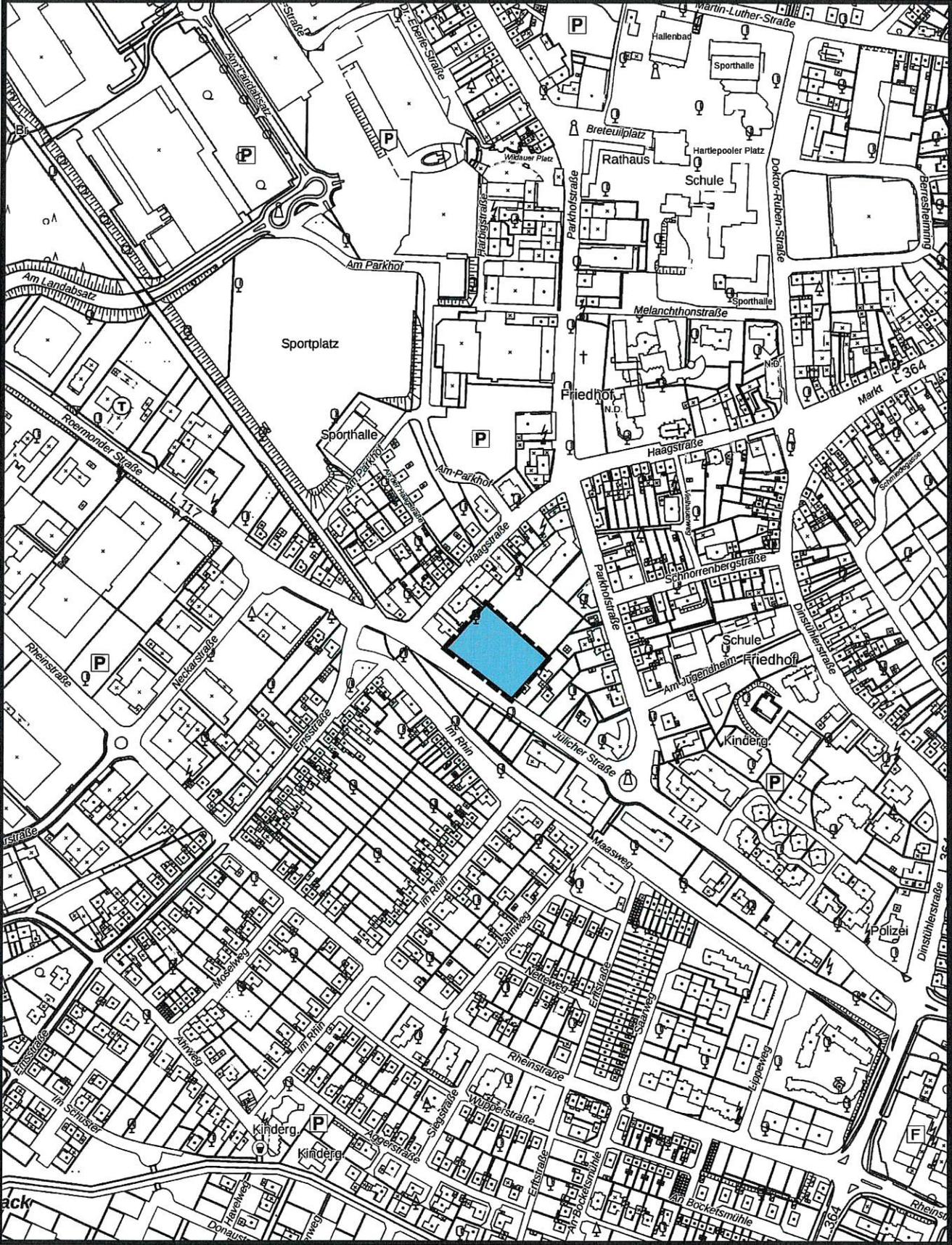
Hückelhoven, den 12.12.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-185-1, Hückelhoven, Jülicher Straße - ehemaliges Karstadt-Grundstück (West)



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE o.M.

61 SPH SEPTEMBER 2019

Bekanntmachung

Bebauungsplan 3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße;

hier: a) **Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

b) **Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2020 bis einschl. 03.02.2020**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße“ ist aus dem beigefügten Kartenausauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan „3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Aufstellung:

Um die bestehende Nachfrage im Ortsteil – trotz Planung des städtischen Neubaugebietes am Schwarzen Weg (Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen Schwarzer Weg) – weiterhin bedienen zu können, beabsichtigt ein Investor, die Grundstücke Gemarkung Brachelen, Flur 21, Flurstücke 653 und 884 über eine Privatstraße zu erschließen, um so vier neue Grundstücke zu realisieren.

Zur Schaffung des notwendigen Planungsrechtes, ist der Bebauungsplan „3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße“ aufzustellen.

Wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind, kann gem. § 13a BauGB ein Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Diese Voraussetzungen sind für das Bauleitplanverfahren „3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße“ erfüllt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes, welche in einem Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden kann, ist hier nicht erforderlich, da der Flächennutzungsplan bereits Wohnbaufläche darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße“ und die dazugehörige Begründung einschließlich der artenschutzrechtlichen Vorprüfung liegen in der Zeit von

**Donnerstag, den 02.01.2020 bis
einschließlich Montag, den 03.02.2020**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

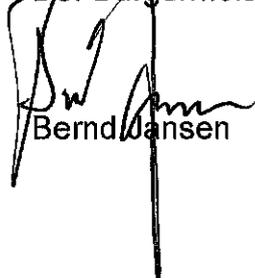
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

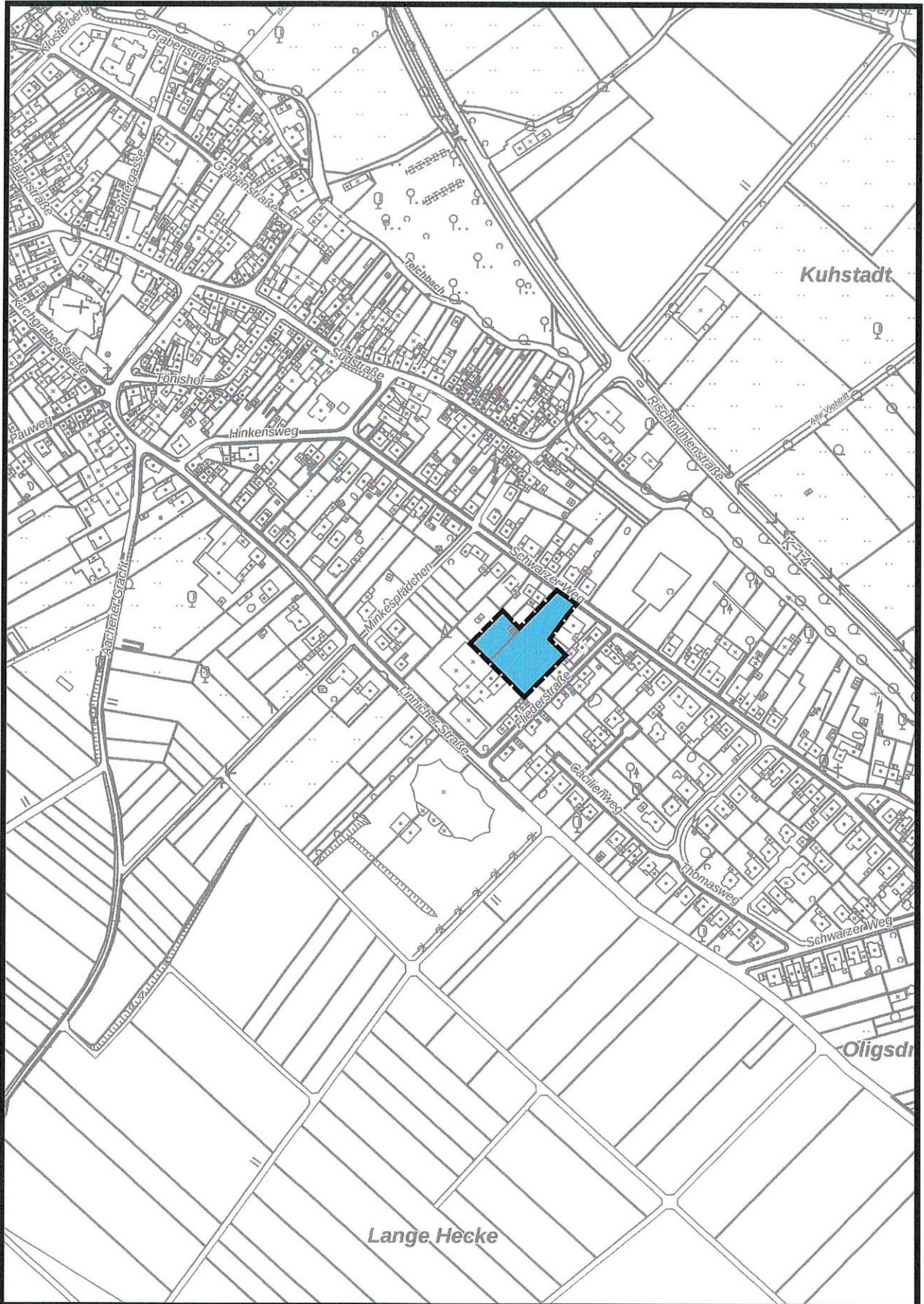
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 12.12.2019

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg / Fliederstraße



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH NOVEMBER 2019

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-101-1/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet Industriepark Rurtal;

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2020 bis einschl. 03.02.2020

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet Industriepark Rurtal beschlossen. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 6-101-1/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet Industriepark Rurtal. In seiner Sitzung am 11.12.2019 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6-101-1/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet Industriepark Rurtal ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf Grund eines konkreten An siedlungsvorhabens ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan „6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet Industriepark Rurtal“ in einem Teilbereich zu ändern. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche muss eingekürzt werden, um eine größere überbaubare Fläche zu erzielen, sodass das Vorhaben realisiert werden kann.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „6-101-1/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet Industriepark Rurtal“ verfügbar sind:

Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen getroffen

Schutzgut Mensch sowie seine Gesundheit

- Naherholung
- landwirtschaftliche Nutzung
- Emissionen und Immissionen
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Inanspruchnahme von Biotopstrukturen
- Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Nahrungshabitat

- Schutzgebiete
- Artenschutzrechtliche Aspekte

Schutzgut Boden

- Versiegelungsgrad
- Geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Erdbebenzone
- Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- landwirtschaftliche Nutzfläche
- Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus

Schutzgut Wasser

- Versickerungsmöglichkeiten
- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

Schutzgut Luft / Klima

- klimatische Wirkung

Schutzgut Landschaft

- Verlust landwirtschaftlicher Flächen
- Veränderung des visuellen Eindrucks

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Donnerstag, den 02.01.2020 bis
einschließlich Montag, den 03.02.2020**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

„Abl. Hü. 2019, Nr. 21, S. 288“

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können u.a. auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

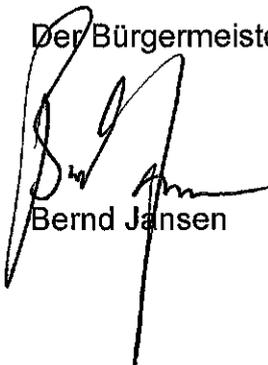
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

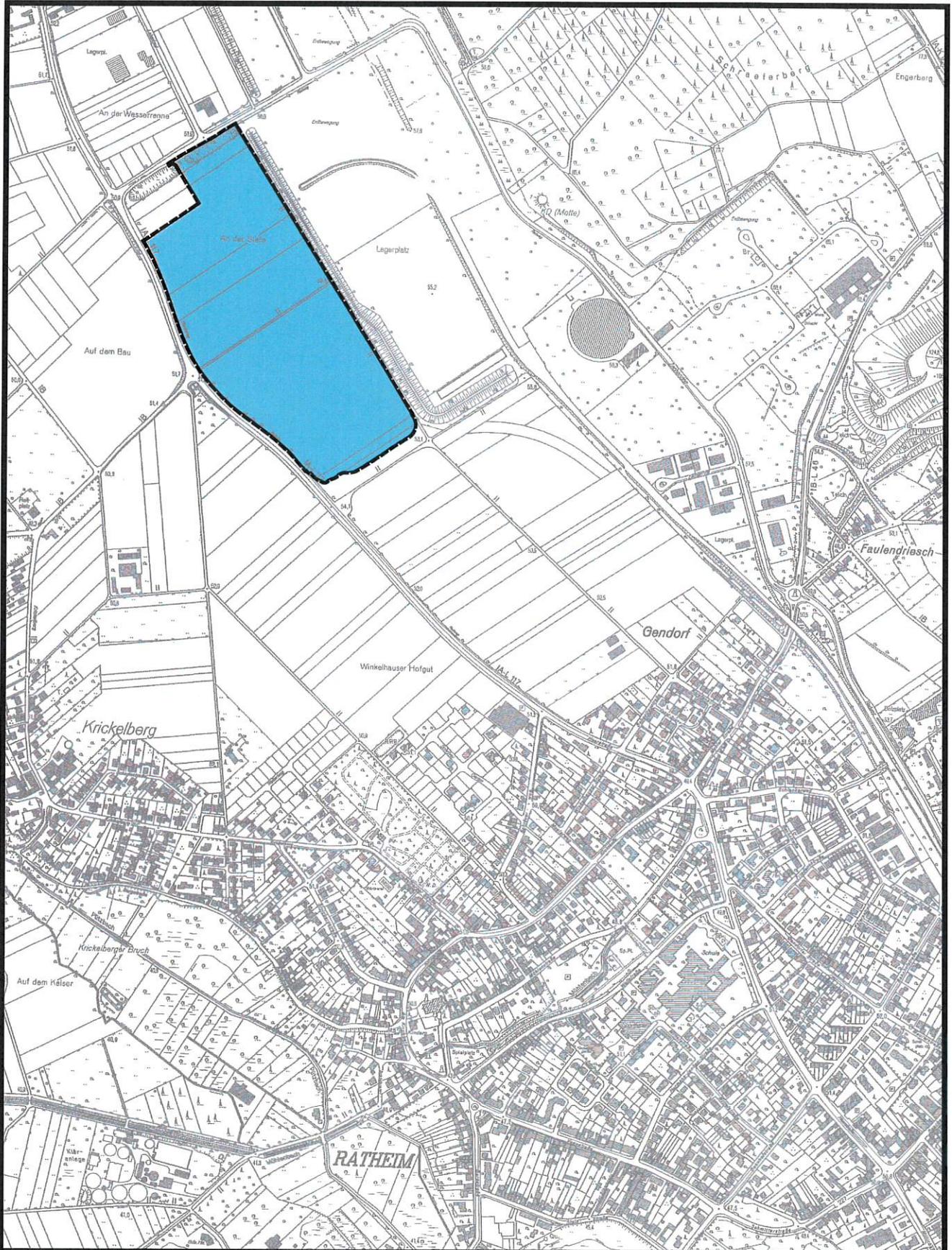
Hückelhoven, den 12.12.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-101-1/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet Industriepark Rurtal



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH SEPTEMBER 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße;

hier: **a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2020 bis einschl. 03.02.2020

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „5-203-0, Hilfarth, Breite Straße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „5-203-0, Hilfarth, Breite Straße“ ist aus dem beigefügten Kartenausatz ersichtlich.

Der Bebauungsplan „5-203-0, Hilfarth, Breite Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Aufstellung:

Um die bestehende Nachfrage nach neuem zentralen Wohnraum im Ortsteil Hilfarth bedienen zu können, beabsichtigt ein Investor, ein rückwärtiges Grundstücksareal an der Breite Straße über eine Privatstraße zu erschließen, um so Mehrfamilienwohnhäuser und Reihenhäuser zu realisieren.

Zur Schaffung des notwendigen Planungsrechtes, ist der Bebauungsplan „5-203-0, Hilfarth, Breite Straße“ aufzustellen.

Wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind, kann gem. § 13a BauGB ein Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Diese Voraussetzungen sind für das Bauleitplanverfahren „5-203-0, Hilfarth, Breite Straße“ erfüllt.

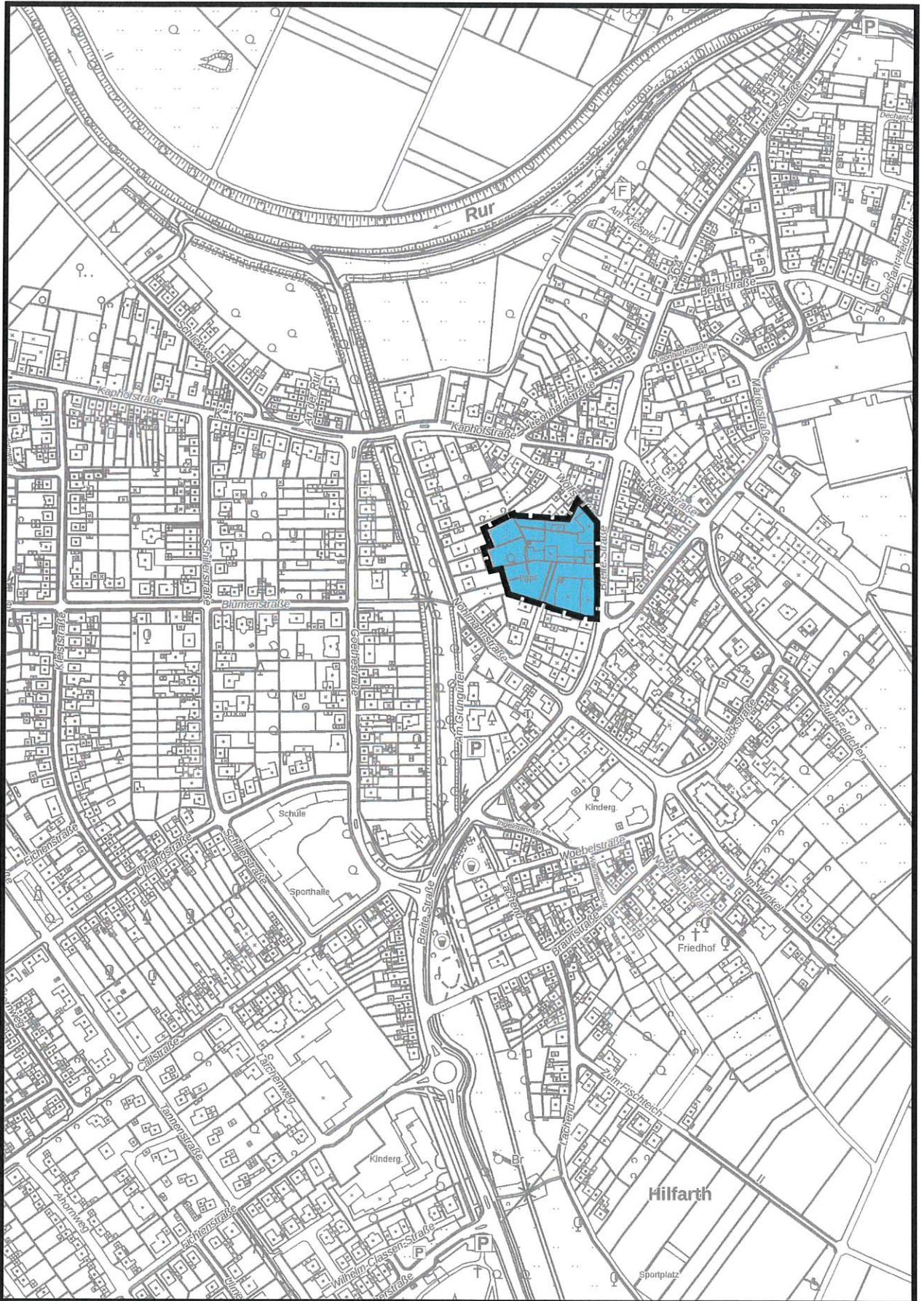
Eine Änderung des Flächennutzungsplanes, welche in einem Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden kann, ist hier nicht erforderlich, da der Flächennutzungsplan bereits gemischte Baufläche darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „5-203-0, Hilfarth, Breite Straße“ und die dazugehörige Begründung einschließlich der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE o.M.

61 SPH NOVEMBER 2019

liegen in der Zeit von

**Donnerstag, den 02.01.2020 bis
einschließlich Montag, den 03.02.2020**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften
(Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15,
zur Einsichtnahme aus.

Während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes
unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur
Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail
(marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver
der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

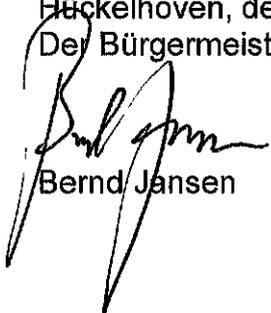
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung
über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird
mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1
BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 12.12.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-065-1, Hückelhoven, GE-GI-SO Rheinstraße/ Neckarstraße;

hier: a) **Beschluss zur Änderung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 06.01.2020 bis einschl. 17.01.2020**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 1-065-1, Hückelhoven, GE-GI-SO Rheinstraße/ Neckarstraße, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 1-065-1.1, Hückelhoven, GE-GI-SO Rheinstraße/ Neckarstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigegeführten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Für den in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich existiert seit dem 23.03.1990 der rechtsverbindliche Bebauungsplan 1-065-1, Hückelhoven, GE-GI-SO Rheinstraße/ Neckarstraße.

Dieser setzt für den entsprechenden Teilbereich eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Bau- und Hobbymärkte sowie Gartencenter fest.

Nach Aufgabe des zuletzt bestehenden Hagebaumarktes möchte ein Unternehmen seinen Betrieb an diesem Standort ausweiten und die bestehenden Gebäude zu einer Produktionshalle umnutzen.

Hierzu muss der Bebauungsplan von einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bau- und Hobbymärkte sowie Gartencenter in eine gewerbliche Baufläche geändert werden.

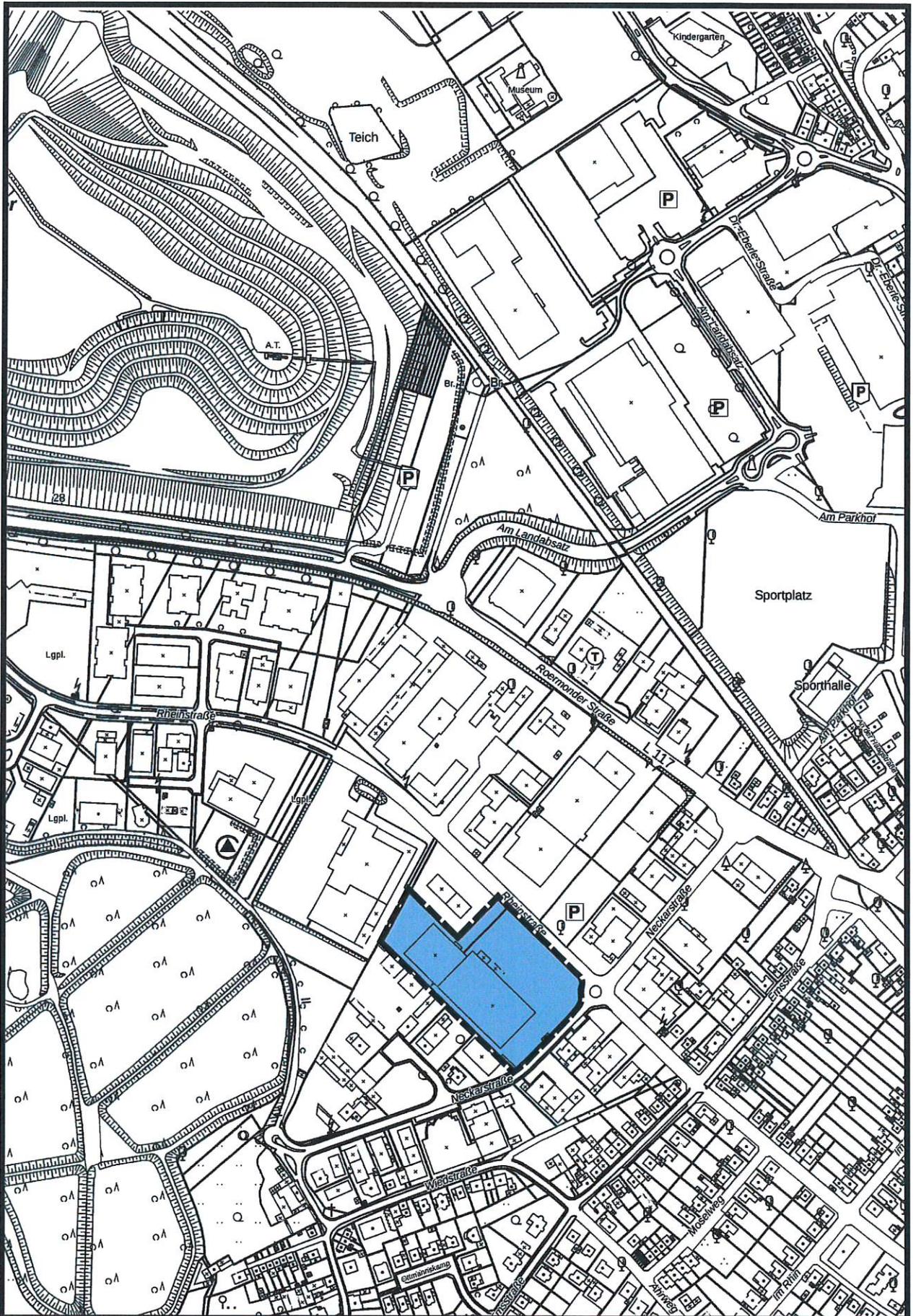
Zur Schaffung des für die Entwicklung des Wohngebietes notwendigen Planungsrecht ist der Bebauungsplan „1-065-1, Hückelhoven, GE-GI-SO Rheinstraße/ Neckarstraße“ aufzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-065-1.1, Hückelhoven,
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße / Neckarstraße



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE o.M.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 06.01.2020 bis einschließlich
Freitag, den 17.01.2020**

während folgender Zeiten:

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

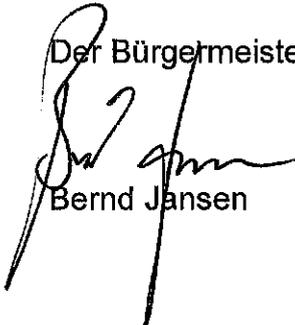
**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr.**

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 12.12.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Haydnstraße (Gemarkung Baal, Flur 4, Flurstück 607) im Stadtteil Baal ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 (im Justizzentrum), 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hückelhoven, 12.12.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Schlussfeststellung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Flurbereinigung Kirchhoven
Az.: - 33.45 - 5 07 01 -

50667 Köln, den 02.12.2019
Zeughausstr. 2 - 10
Tel. 0221 147-2033

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven, gelegen in dem Gebiet der Stadt Heinsberg, den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, wird hiermit die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirchhoven. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch wurde berichtigt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurde bei der zuständigen Katasterbehörde beantragt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirchhoven zu.

Im Auftrag

L.S.

gez. Frauenrath

Ltd. Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

HINWEIS

auf die Auslegung des

BETEILIGUNGSBERICHTES

der Stadt Hückelhoven gem. § 117 GO NW

1. Gem. § 117 GO NW hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.
Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.
2. Der Bericht wurde erstmals am 29.12.1994 aufgestellt und jedes Jahr fortgeschrieben.
3. **Bekanntmachung**

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird hiermit hingewiesen. Der Bericht kann jeweils

montags bis freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie

donnerstags von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.14, eingesehen werden.

Hückelhoven, 13.12.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen